

Statistik der Lernenden (SdL): Handbuch Kanton Glarus 2022

Definition der Merkmale und Datenformat

Vorbemerkung

Diese Dokumentation erläutert das Datenformat aller Merkmale. Die Erhebung wird in die folgenden **Schultypen** eingeteilt:

- **V** Volksschule inkl. Kindergartenstufe
- **M** Mittelschulen
- **Z** Brückenangebote
- **B** Berufsschulen
- **H** Heim- bzw. Sonderschulen
- **T** Tertiäre Berufsbildung

Je nach Schultyp können die erhobenen Merkmale variieren. Der Hinweis, ob ein Merkmal für einen Schultyp relevant ist, befindet sich rechts bei der jeweiligen Definition des Merkmals. Das Datenformat der Lieferdateien ist im Anhang beschrieben.

Die Angaben in der Datenlieferung müssen sich auf den Stichtag beziehen, um beispielsweise Doppelerfassungen infolge eines Umzugs zu vermeiden. Der Stichtag der einzelnen Schultypen wird mit der Erhebungsaufforderung bekannt gegeben. Sollte ein schulisches Angebot erst nach dem angegebenen Stichtag beginnen (z.B. beim Schultyp T) und bis spätestens Kalenderjahresende starten, so muss dieses auch erfasst werden.

Die Lernenden werden grundsätzlich an dem Schulort erfasst, wo sie tatsächlich beschult werden. Eine Primarschülerin, ein Primarschüler, die/der eine Privatschule besucht, wird somit in der Privatschule erfasst und nicht in der Volksschule der Wohngemeinde.

Die Änderungen im Vergleich zum Vorjahr sind in der vorliegenden Dokumentation farbig hinterlegt.

Inhaltsverzeichnis

Klassendatei	3
Definition der Merkmale.....	3
1 Schule (S1).....	3
2 Klassenbezeichnung (S2).....	3
3 Klassenlehrer/in Nachname (L1_N).....	3
4 Klassenlehrer/in Vorname (L1_V).....	3
5 Unterrichtsform (UF).....	3
Lernendendatei.....	4
Zählarten.....	4
Definition Zählart privater Kindergarten.....	4
Definition Zählart der Lernenden an Mittelschulen	4
Definition Zählart der Lernenden der beruflichen Grundbildung	4
Definition Zählart der Lernenden der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe)	5
Definition der Merkmale.....	6
1 Schule (S1).....	6
2 Klassenbezeichnung (S2).....	6
4 AHVN13 (AHVN13)	6
5 Nachname (Name)	6
6 Vorname (VName).....	6
7 Geschlecht (Sex)	6
8 Geburtsdatum (GDat).....	6
9 Staatsangehörigkeit (Staa)	7
10 Erstsprache (ESpra).....	7
11 Wohnsitz – politische Wohngemeinde (WG) / Ausland	7
12 Schulart aktuell (SA).....	8
13 Programmjahr aktuell (SJ).....	9
14 Schulort Vorjahr (vjSA).....	10
15 Lehrplanstatus (planstat)	10
16 Zuständige/r Schulgemeinde/Schulkreis (Sgem)	11
17 - 21 Sekundarschule, Anforderungsstufen (AFS_X).....	11
22 Integrierte Sonderschulung (IS).....	11
23 Interne Heimschulung (IH).....	12
24 Ausbildungsform (AF).....	12
25 Immersion (Im).....	13
26 Unterricht als Vorbereitung auf die Berufsmaturität (BM).....	14
27 Maturitätsprofil (Profil)	14
28 Schulart-Typ (SATyp).....	15
Anhang 1 – Infos zur AHVN13	16
Empfehlungen an die Datenlieferanten	16
Rechtsgrundlagen.....	16
Links	17
Anhang 2 – Datenformat für den Import.....	18
Import Datei	18
Schultypen und Kantone	18
Klassendatei	18
Lernendendatei	19
Anhang 3 – Erste Hilfe CSV-Datei-Format.....	20
Dateien ab Schulverwaltungssoftware	20
Dateien ab Excel (Windows Computer).....	20
Datei ab Excel (Macintosh Computer).....	21
Dateien aus anderen Systemen/Programmen.....	21

Klassendatei

Definition der Merkmale

1	Schule (S1)	alle
Die Nummern der einzelnen Schulen (Schul-ID) werden von der Bildungsstatistik (BISTA) vorgegeben und können nicht frei gewählt werden.		
2	Klassenbezeichnung (S2)	Alle
Die Klassenbezeichnung ist frei wählbar, sie muss jedoch innerhalb der Schule eindeutig sein. Die Klassendatei ist über die Merkmale S1 und S2 mit der Lernendendatei verknüpft.		
3	Klassenlehrer/in Nachname (L1_N)	alle
Der Nachname der Klassenlehrperson dient für allfällige Rückfragen. Die Nachnamen der Klassenlehrpersonen sind für die Schultypen Volksschule, Mittelschule, Sonderschule zwingend anzugeben.		V, M, H
4	Klassenlehrer/in Vorname (L1_V)	alle
Der Vorname der Klassenlehrperson dient für allfällige Rückfragen. Die Vornamen der Klassenlehrpersonen sind für die Schultypen Volksschule, Mittelschule, Sonderschule zwingend anzugeben.		V, M, H
5	Unterrichtsform (UF)	M
Die Unterrichtsform gibt an, ob eine Klasse nach der Standard-Unterrichtsform unterrichtet wird, oder ob es sich um eine Kunst- und Sportklasse handelt.		
Code	Web und Beschreibung	
0	Standardklasse	
2	Kunst- und Sport	

Lernendendatei

Zählarten

Definition Zählart privater Kindergarten

V

Kinder, die den Vorkindergarten (z.B. Spielgruppen) besuchen, werden nicht erhoben.
Die Lernenden im Kindergarten werden erst mit dem Erreichen der Schulpflicht erfasst.

Definition Zählart der Lernenden an Mittelschulen

M

1. Austausch-Lernende

Incoming: Diese Lernenden werden in der Statistik gezählt, wenn sie

- am Stichtag an der Schule angemeldet sind und beschult werden UND
- insgesamt mindestens ein Semester an der Schule bleiben UND
- während dieser Zeit mindestens 50% des Unterrichts besuchen.

Outgoing: Die Lernenden werden in der Statistik nicht gezählt, wenn sie

- am Stichtag als Austausch-Lernende abwesend sind und nicht beschult werden
- UND mindestens ein Semester von der Schule abwesend sind.

2. Praktikumsjahre IMS/HMS/FMS

Die Daten der Lernenden bei der IMS/HMS/FMS während der Praktikumsjahre werden nicht erhoben.

3. Fachmaturitätsausbildung FMA

Neu werden die Daten der Lernenden der Fachmaturitätsausbildung (FMA) auch erhoben.

4. Passerelle/ Maturitätsschulen/ Vorkurse für Universität

Die Daten der Lernenden, die mindestens einmal in der Woche an einem eintägigen Präsenzunterricht teilnehmen, werden erhoben. Vorausgesetzt, der Präsenzunterricht beinhaltet mindestens fünf Lektionen pro Woche und dauert mindestens ein Semester (14 Wochen).

Definition Zählart der Lernenden der beruflichen Grundbildung

B

Lernende der beruflichen Grundbildung, die am Stichtag eine Berufs- oder Berufsfachschule besuchen, werden erfasst.

Definition Zählart der Lernenden der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe)

T

Lernende einer Vollzeit- und Teilzeitausbildung auf Tertiärstufe werden erfasst, wenn sie **eines** der nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Der Lehrgang ist vom SBFI anerkannt.
Vorbereitung auf die Berufsprüfung, Vorbereitung auf die höhere Fachprüfung oder Lehrgänge an Höheren Fachschulen HF.
- Der Lehrgang ist nicht vom SBFI anerkannt, erfüllt aber alle nachfolgenden Kriterien:
der Lehrgang setzt eine abgeschlossene, mehrjährige Berufsbildung auf der Sekundarstufe II voraus
UND der Lehrgang ist berufsorientiert
UND der Lehrgang beinhaltet unterschiedliche Unterrichtsfächer
UND der Lehrgang umfasst mindestens 100 Lektionen oder erstreckt sich über ein halbes Jahr.
- Nachdiplomstudien (NDS) und Nachdiplomkurse (NDK)
Dabei handelt es sich um inhaltlich definierte Zusatz- oder Ergänzungsstudien, die auf eine abgeschlossene Ausbildung der höheren Berufsbildung aufbauen.

Ausbildungen an Fernhochschulen und an Fernuniversitäten werden **nicht** erhoben.

Definition der Merkmale

1	Schule (S1)	alle
Die Nummern der einzelnen Schulen (Schul-ID) werden von der Bildungsstatistik (BISTA) vergeben und können nicht frei gewählt werden.		
2	Klassenbezeichnung (S2)	alle
Die Klassenbezeichnung ist frei wählbar, sie muss jedoch innerhalb der Schule eindeutig sein. Die Lernendendatei ist über die Merkmale S1 und S2 mit der Klassendatei verknüpft.		
4	AHVN13 (AHVN13)	alle
Die Bekanntgabe der neuen AHV-Nummer der Lernenden ist für die laufende Erhebung obligatorisch. Hinweise zur AHVN13, zu deren Erhebung und zum Datenschutz siehe <i>Anhang 1</i> in diesem Dokument.		
5	Nachname (Name)	alle
Nachname der/des Lernenden.		
6	Vorname (VName)	alle
Vorname der/des Lernenden.		
7	Geschlecht (Sex)	alle
Code	Web und Beschreibung	
F	weiblich	
M	männlich	
8	Geburtsdatum (GDat)	alle
Geburtsdatum der/des Lernenden.		

9	Staatsangehörigkeit (Staa)	alle
	- Lernende, die über die Schweizerische und zusätzlich über eine weitere Staatsbürgerschaft verfügen, gelten als Schweizer/-innen. - Falls eine Schülerin oder ein Schüler mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzt, ist nur eine dieser Staatsangehörigkeiten auszuwählen. - Die Codierung der Staatsangehörigkeit wird ergänzt um die Ausprägungen «staatenlos» (Code 97) und «Staatsangehörigkeit unbekannt» (Code 99).	

> Die Tabelle mit den Codes finden Sie online auf der Erhebungsplattform im Menü <Hilfe>.

10	Erstsprache (ESpra)	alle
	Die korrekte Angabe der Erstsprache ist sehr wichtig, da diese Daten für die Berechnung verschiedener Indikatoren verwendet werden. Die Erstsprache ist definiert als diejenige Sprache, die ein Mensch zuerst erlernt (Muttersprache). Die Erstsprache als Personenmerkmal ist nicht zu verwechseln mit der Erstsprache im Sinne von Unterricht in einer bestimmten Sprache (im Allgemeinen der lokalen Landessprache). Bei zweisprachigen Personen (Bilinguismus) wird diejenige Sprache erhoben, die in der frühen Kindheit am meisten gesprochen wurde. Wenn beide Sprachen gleich häufig gesprochen wurden und eine der beiden Sprachen Deutsch ist, wird Deutsch erfasst.	
	Alle Studierenden auf Tertiärstufe erhalten den Code 199 für «nicht erhoben».	T
	Die Codetabelle der BISTA umfasst neben Einzelsprachen auch Zusammenfassungen zu Sprachgruppen. Um die Zuordnung zu erleichtern, wird die Tabelle «Zuordnung von Sprachen» im Menü <Hilfe> zur Verfügung gestellt.	

> Die Tabelle mit den Codes finden Sie online auf der Erhebungsplattform im Menü <Hilfe>.

11	Wohnsitz – politische Wohngemeinde (WG) / Ausland	alle
	Massgebend ist der zivilrechtliche Wohnsitz (politische Gemeinde) der/des Lernenden bzw. ihrer/seiner Eltern oder der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreter. Die Codes der BISTA stimmen mit denen des Bundes für die politischen Wohngemeinden überein. - Liegt kein zivilrechtlicher Wohnsitz vor (z.B. bei Asylbewerber/-innen), gilt die zugewiesene Aufenthaltsgemeinde. - Bei Lernenden mit ausserkantonalen Wohnorten wird ebenfalls die politische Wohngemeinde erfasst. - Bei Lernenden mit Wohnsitz im Ausland (z.B. Austauschschüler/-innen) wird unterschieden zwischen Anrainerstaaten (Deutschland (Code 8207), Frankreich (Code 8212), Italien (Code 8218), Österreich (Code 8229) und Fürstentum Liechtenstein (Code 8222) und übrigen Ausland (Code 9950).	

In der Regel können die Codes des Bundesamtes für Statistik (BfS) verwendet werden.

Ausnahmen im Kanton Zürich:

Stammheim	20190292
Wädenswil	20190293
Elgg	20180294
Horgen	20180295
Bauma	20150297
Wiesendangen	20150298
Illnau-Effretikon	20160296
Stadtkreise 1-12 Zürich	271-282
Stadtkreise 1-7 Winterthur	291-297

> Die Tabelle mit den Codes finden Sie online auf der Erhebungsplattform im Menü <Hilfe>.

12 Schulart aktuell (SA)

alle

Mit der Schulart aktuell wird das Ausbildungsprogramm des Lernenden erfasst (auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe ist der Begriff «Ausbildungsgang» geläufiger).

- Die Schulart bei Schülerinnen und Schülern mit verstärkten Massnahmen entspricht derjenigen der Regelklasse bzw. ihrer Mitschülerinnen und -schüler. Verstärkte Massnahmen werden mittels Merkmal «Integrierte Schulung (IS)», gekennzeichnet, siehe dazu 22 *Integrierte Sonderschulung (IS)* auf Seite 11.
- Die Schulart **Kleinklasse** ist eine besondere Klasse im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots der **öffentlichen Regelschule**. Sie wird auf Primar- oder Sekundarstufe geführt. Kleinklassen werden mit 8 bis 14 Schülerinnen und Schülern geführt und von einer schulischen Heilpädagogin oder einem schulischen Heilpädagogen (SHP) unterrichtet.
- In **Deutsch-Intensivklassen** werden die neu zugezogenen fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in das Schulleben eingeführt. Sie lernen intensiv die deutsche Sprache, werden in allen Fächern unterrichtet und auf den Übertritt in die Regelklasse vorbereitet. Deutsch-Intensivklassen sind für Schülerinnen und Schüler ab der 2. Primarklasse zulässig. Kinder und Jugendliche, die teilzeitlich einer Deutsch-Intensivklasse zugeteilt sind, besuchen in der übrigen Unterrichtszeit eine Regelklasse und werden für die Statistik der Lernenden auch dort erfasst. Spätestens nach zwei Jahren treten sie gänzlich in die Regelklasse über und besuchen zusätzlich den DaZ-Aufbauunterricht.
- In der **Basisstufe** werden die zwei Kindergartenjahre mit den ersten beiden Primarschuljahren zusammengefasst.

V

Für die gymnasialen Mittelschulen wird ab der 3. Klasse des Langgymnasiums bzw. ab Eintritt ins Kurzgymnasium das Schwerpunktfach erhoben. Falls das Schwerpunktfach noch nicht gewählt ist, wird der Code für 'Gymnasium vor Wahl Schwerpunktfach' erfasst.

M

Seit dem Schuljahr 2017/18 sind Lernende mit Fachmaturitätszeugnis zu den Passerellen-Prüfungen zugelassen. Die Schularten von Absolventen der Passerelle müssen nach Art der Zulassung unterschieden werden:

- Passerelle Berufsmaturität
- Passerelle Fachmaturität

Für die Schularten der beruflichen Grundbildung werden ab Schuljahr 2014/15 nur noch SBFI-Codes akzeptiert. Ausnahmen: Es gibt ein paar wenige Ausbildungen auf Sekundarstufe II (Berufsschule), für welche es keine SBFI-Codes gibt. Für diese Ausbildungen wird der Bista-Code erfasst.	B
Bei Lernenden in Heim- und Sonderschule wird auch die Schulart erfasst, also das Programm, nach dem die Lernenden unterrichtet werden. Dieses kann sich vom medizinischen Befund unterscheiden, der nicht Gegenstand dieser Erhebung ist.	H

> Die Tabelle mit den Codes finden Sie online auf der Erhebungsplattform im Menü <Hilfe>.

13 Programmjahr aktuell (SJ)	alle						
Beim Merkmal Schuljahr aktuell wird das Programmjahr gemäss Lehrplan erhoben. Dieses kann sich vom individuellen Schuljahr unterscheiden, wenn Lernende ein Schuljahr repetieren oder überspringen. Auf der Stufe der obligatorischen Schule spricht man auch von «Klasse» (z.B. 5 = 5. Klasse Primarschule). Auf der Sekundarstufe II ist der Begriff «Lehrjahr» geläufiger. Bei altersgemischten Klassen (Mehrjahrgangsklassen) ist ebenfalls das aktuelle Schuljahr (bzw. das Schuljahr vom Vorjahr) jeder Schülerin und jedes Schülers anzugeben.							
Besucht ein Kind die erste Kindergartenklasse, so wird der Wert «1» eingetragen. Die erste Primarschulklasse wird ebenfalls mit 1 erfasst. In beiden Fällen spricht man von einer ersten Klasse, die Unterscheidung erfolgt über die unterschiedliche Schulart (SA), (siehe dazu 12 <i>Schulart aktuell (SA)</i> auf Seite 8). In der weiteren Folge wird für jedes darauffolgende Programmjahr der Wert um eins erhöht. Beispiele: <table> <tr> <td>1. Kindergartenjahr:</td> <td>Programmjahr = 1 und Schulart = 22</td> </tr> <tr> <td>1. Primarklasse:</td> <td>Programmjahr = 1 und Schulart = 120</td> </tr> <tr> <td>2. Primarklasse:</td> <td>Programmjahr = 2 und Schulart = 120</td> </tr> </table>	1. Kindergartenjahr:	Programmjahr = 1 und Schulart = 22	1. Primarklasse:	Programmjahr = 1 und Schulart = 120	2. Primarklasse:	Programmjahr = 2 und Schulart = 120	V
1. Kindergartenjahr:	Programmjahr = 1 und Schulart = 22						
1. Primarklasse:	Programmjahr = 1 und Schulart = 120						
2. Primarklasse:	Programmjahr = 2 und Schulart = 120						
In der Sekundarstufe I werden die weitergezählten Programmjahre 7 bis 9 mit der entsprechenden Schulart versehen.	V						
In der Mittelschule werden die weitergezählten Programmjahre ab 7 resp. 9, je nachdem wann die Mittelschule beginnt (in der 7. oder 9. Klasse) erfasst.	M						
Berufsvorbereitungs-Angebote (BVJ) werden mit Schuljahr 10 erfasst.	Z						
Angebote der beruflichen Grundbildung (Berufsschulen) erhalten die Schuljahre 1 bis 4 zugeordnet (d.h. die Nummerierung beginnt wieder bei «1»).	B						
- Für die Angebote der Tertiärstufe können je nach Ausbildung die Schuljahre 0 (Vorkurs, Grundausbildung) oder 1 bis 4 oder modular gewählt werden. Die Semester werden nicht gezählt, d.h. für das 1. und 2. Semester wird das Schuljahr 1 gewählt. - Bei Ausbildungen der Höheren Fachschule muss ein Schuljahr gewählt werden, modular ist hier nicht gültig.	T						
In Sonderschulen erfolgt die Angabe nicht in Schuljahren, sondern wie unten beschrieben mittels Schulstufe:	H						

Code	Web	Beschreibung
1	Kindergartenstufe	Vorschule/Kindergarten
2	Unterstufe	Unterstufe (1. – 3. Klasse)
3	Mittelstufe	Mittelstufe (4. – 6. Klasse)
4	Sekundarstufe I	Sekundarstufe I (7. – 9. Klasse)
6	Sekundarstufe II - Brückenangebot	Brückenangebot Sonderschule (Werk- und Haushaltsjahr, Berufswahlklasse, 10. Schuljahr)
7	Keine Stufendifferenzierung	Keine Stufendifferenzierung

> Die Tabelle mit den Codes finden Sie online auf der Erhebungsplattform im Menü <Hilfe>.

14 Schulort Vorjahr (vjSA)

alle

Beim Merkmal Schulort Vorjahr wird der Schulort zum Zeitpunkt des letztjährigen Stichtags erfasst. Es sind folgende Codes möglich:

Code	Web	Beschreibung
1	Kanton Zürich/ Bern /Thurgau/ Glarus/Graubünden	Besuch einer Schule in den Kantonen Bern , Glarus, Graubünden, Thurgau oder Zürich
991	Anderer Kanton	Besuch einer Schule in einem anderen Kanton (nicht in BE , GL, GR, TG oder ZH)
992	Ausland	Besuch einer Schule im Ausland
997	keine Schule besucht	Lernende oder Lernender besuchte im Vorjahr keine Schule

Die alten Codes, welche vor der Umstellung als Schulart Vorjahr verwendet wurden, werden ab Schuljahr 2017/18 nicht mehr akzeptiert.

> Die Tabelle mit den Codes finden Sie online auf der Erhebungsplattform im Menü <Hilfe>.

15 Lehrplanstatus (planstat)

V, H

Mit diesem Merkmal wird erfasst, ob der Lernende/die Lernende angepasste Lernziele in einem oder mehreren **Fächern*** hat.

Die Lernziele des 1. Zyklus müssen am Ende der 2. Primarklassen erreicht werden. Für den Kindergarten wird deshalb durchgehend 'Unterricht nach Regellehrplan' (Code = 10) erfasst.

Bei Schulstufen, die nach unterschiedlichen Anforderungsstufen gegliedert sind (z.B. Sekundarstufe I), gilt der Regellehrplan als Massstab, welcher die Grundanforderungen beinhaltet.

Es wird folgende dreistufige Codierung verwendet (Ausnahme: Kindergarten):

Code	Web	Beschreibung
10	Unterricht nach Regellehrplan	Die/der Lernende wird durchgehend nach Regellehrplan unterrichtet.
20	Unterricht teilweise nach Regellehrplan	Die/der Lernende hat in einem oder zwei Fächern* angepasste Lernziele.
30	Unterricht mehrheitlich individuell	Die/der Lernende hat in mehr als zwei Fächern* angepasste Lernziele.

* Die Codierung für das Merkmal ‚Lehrplanstatus‘ orientiert sich an allen **Fächern**.

16 Zuständige/r Schulgemeinde/Schulkreis (Sgem)

Wird im Kanton Glarus nicht erhoben und bleibt somit leer.

17 - 21 Sekundarschule, Anforderungsstufen (AFS_X)

Wird im Kanton Glarus nicht erhoben und bleibt somit leer.

22 Integrierte Sonderschulung (IS)

V, H

Integrierte Sonderschulung (verstärkte Massnahmen) ist eine Form der Sonderschulung, bei der Lernende mit einer Behinderung in der Volksschule an ihrem Wohnort unterrichtet und dabei von einer Fachperson (i.d.R. eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge) unterstützt werden.

Erfassung in der Regelschule:

Code	Web	Beschreibung	V
S	Integrierte Sonderschulung (Verstärkte Massnahmen)	Die/der Lernende hat verstärkte Massnahmen. Das Merkmal 12 Schulart aktuell auf Seite 8 entspricht in diesem Fall derjenigen der Regelklasse.	
– (minus)	Schüler/innen ohne Sonderschulstatus	Die/der Lernende hat keine verstärkte Massnahme.	

Erfassung in der Sonderschule:

Code	Web	Beschreibung	H
1	voll integriert	Integriert in Regelschule Die/der Lernende besucht den Regelunterricht vollumfänglich (ohne Berücksichtigung möglicher Therapiestunden während der Unterrichtszeit) und wird während einem Teil der Lektionen durch die/den schulische/n Heilpädagogin/en (SHP) unterstützt und begleitet.	
2	teilweise integriert	Teilintegriert in Regelschule Die/der Lernende besucht mehrheitlich die Sonderschule und daneben einige Stunden in der Regelklasse.	
3	Beratung und Unterstützung	Beratung und Unterstützung (B&U, inkl. Audiopädagogik).	
0	keine Integration, keine B&U	Separative Sonderschulung Die/der Lernende besucht vollumfänglich die Sonderschule (Tagessonderschule, Sonderschulheim).	

23 Interne Heimschulung (IH)

H

Die interne Heimschulung ist eine Form der Sonderschulung für Lernende mit einer Behinderung, die eine intensive und aufwändige Betreuung benötigen und/oder bei denen ein Verbleib im familiären Umfeld aufgrund sozialer Indikationen nicht möglich ist. Die internen Heimschülerinnen und Heimschüler werden in der Sonderschule des Sonderschulheimes unterrichtet und wohnen im Internat derselben Institution, wo sie sozialpädagogisch begleitet werden.

Code	Web	Beschreibung
x	intern	Interne Heimschulung
– (minus)	extern	Keine Heimschulung

24 Ausbildungsform (AF)

M, B, T

Die Merkmalsausprägungen werden wie folgt definiert:

Code	Web	Beschreibung
1	Schulische Vollzeitausbildung	Schulische Vollzeitausbildung Gilt auf der Sekundarstufe II für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Programme, also für Handelsmittelschulen, Informatikmittelschulen, Fachmittelschulen, Berufsmittelschulen, Gymnasien und andere Schulen mit primär schulischen Angeboten – sofern der Ausbildungsgang in Vollzeit besucht wird

		Auf der Tertiärstufe gilt die Ausprägung für alle Vollzeitausbildungen. Als Vollzeit gilt ein Ausbildungspensum, das mindestens 75% der Zeit einer Schulwoche bzw. einer Vollzeitausbildung erfordert. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die/der Lernende während mindestens eines halben Jahres am Ausbildungsgang teilnimmt.	
2	Duale berufliche Grundbildung	Duale berufliche Grundbildung Gilt ausschliesslich auf der Sekundarstufe II für duale berufliche Grundbildungen (Berufslehre) inkl. Attestausbildungen (Ausbildung in einer Berufsfachschule und in einem Lehrbetrieb auf der Basis eines Lehrvertrages). Beispiel: eine Berufslehre als Bäcker-Konditor-Confiseur/-in EFZ	
3	Schulische Teilzeitausbildung	Schulische Teilzeitausbildung Gilt auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe für alle (berufsbegleitenden) Teilzeitausbildungen. Als Teilzeitausbildung gilt ein Ausbildungspensum, das weniger als 75 % der Zeit einer Schulwoche bzw. einer Vollzeitausbildung erfordert.	
Hinweis: Für die höhere Berufsbildung sind nur Codes 1 (schulische Vollzeitausbildung) oder 3 (schulische Teilzeitausbildung) zulässig.			T

25 Immersion (Im)

M

Für Lernende, die eine zweisprachige Maturitätsausbildung absolvieren, muss jeweils angegeben werden, in welcher zusätzlichen Sprache der Immersionsunterricht stattfindet. Welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine Maturität als zweisprachig anerkannt wird, ist im Reglement der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK), definiert.

Wenn der gewählte Maturitätslehrgang einsprachig bzw. nicht die Kriterien der SMK erfüllt, wird 'keine Immersion' erfasst.

Code	Web	Beschreibung
E	Englisch	Immersionssprache Englisch
F	Französisch	Immersionssprache Französisch
I	Italienisch	Immersionssprache Italienisch
– (minus)	keine Immersion	keine Immersion

26 Unterricht als Vorbereitung auf die Berufsmaturität (BM)**B, M**

Die Berufsmaturität ergänzt eine berufliche Grundbildung um erweiterte Allgemeinbildung. Der Unterricht erfolgt beispielsweise an einer Berufsmaturitätsschule (BMS). Die Berufsmaturität ermöglicht den prüfungsfreien Zugang zu einem Fachhochschulstudium. Für **die BM1 (lehrbegleitend während der Berufsausbildung)** muss eine der untenstehenden Berufsmaturitätsrichtungen angegeben werden.

Beginnend mit dem Schuljahr 2015/16 ändern die Bezeichnungen für die Berufsmaturitäts-Richtungen.

Für die BM2 (der Unterricht erfolgt nach Lehrabschluss) darf in diesem Feld kein Wert eingegeben werden. Die Information zum BM2 Unterricht wird im Feld Nr. 12, Schulart aktuell, erfasst.

B

Schülerinnen und Schüler von Handelsmittelschulen (HMS) bzw. von Informatikmittelschulen (IMS) erwerben sowohl ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) als auch eine Berufsmaturität. Für HMS- bzw. IMS-Absolventen muss die Berufsmaturitäts-Richtung 'Berufsmaturität: Wirtschaft und Dienstleistung – Typ Wirtschaft' (Code = 41) erfasst werden.

M

Für die übrigen Schularten (Gymnasium, FMS) wird „kein BM1-Unterricht“ (Code = 0) erfasst.

B,M

Code	Web und Beschreibung
30	neu - Berufsmaturität: Technik, Architektur, Life Sciences – ohne Variante
31	neu - Berufsmaturität: Technik, Architektur, Life Sciences – Variante Chemie oder Biologie
41	neu - Berufsmaturität: Wirtschaft und Dienstleistungen – Typ Wirtschaft
42	neu - Berufsmaturität: Wirtschaft und Dienstleistungen – Typ Dienstleistungen
50	neu - Berufsmaturität: Gestaltung und Kunst
70	neu - Berufsmaturität: Natur, Landschaft und Lebensmittel
81	neu - Berufsmaturität: Gesundheit und Soziales – Variante Naturwissenschaften
82	neu - Berufsmaturität: Gesundheit und Soziales – Variante Wirtschaft und Recht
0	Kein BM1-Unterricht

27 Maturitätsprofil (Profil)

Wird im Kanton Glarus nicht erhoben und bleibt somit leer.

In diesem Feld soll eine berufliche Grundbildung gekennzeichnet werden, die nicht als reguläre berufliche Grundbildung anschliessend an die obligatorische Schulzeit durchlaufen wird. Es werden zwei zu erfassende Spezialfälle unterschieden. Alle anderen regulären beruflichen Grundbildungen (inkl. BM2) bekommen den Wert '0' in diesem Feld.

- **Zulassung zur Abschlussprüfung nach Art. 32 BBV (Nachholbildung)**
Erwachsene, die über eine generelle Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren verfügen, können zu einem Qualifikationsverfahren mittels Abschlussprüfung zugelassen werden, auch wenn sie ihre Berufskenntnisse auf eine andere Weise als in einer regulären beruflichen Grundbildung erworben haben.
- **Schulisch organisierte Grundbildung nach Art. 15 BBV**
Für Lernende, welche eine schulisch organisierte Grundbildung nach Art. 15 BBV absolvieren, verwenden Sie bitte diesen Code.
Bitte beachten Sie, dass es sich in diesen Fällen i.d.R. um eine schulische Vollzeitausbildung (Merkmal Nr. 24 Ausbildungsform (AF)) handelt.
Im Praktikum werden die Lernenden nur dann mit dieser Erhebung erfasst, wenn sie in der Schule eingeschrieben sind und das Praktikum in der schulischen Ausbildung integriert ist. Wenn sich das Praktikum über das ganze Schuljahr erstreckt und die Lernenden in dieser Zeit die Schule nicht besuchen, werden sie nicht erfasst.
- **Verkürzte Grundbildung**
Eine Lehrzeitverkürzung muss immer vom zuständigen Berufsinspektor (im Berufsbildungsamt des Wohnkantons) bewilligt werden.
In folgenden Fällen kann die Bewilligung zum Beispiel erteilt werden:
 - Der/die Lernende hat schon einen EFZ Abschluss in einem anderen Beruf.
 - Der/die Lernende hat schon einen EBA Abschluss in einem anderen Beruf.
 - Der/die Lernende hat schon eine gymnasiale Matur.

Die ABU (allgemeinbildender Unterricht) Befreiung ist unabhängig von der Lehrzeitverkürzung. ABU Befreiung bedeutet nicht automatisch, dass eine Lehrzeitverkürzung besteht.

Code	Web und Beschreibung
32	Qualifikationsverfahren nach Art. 32 (Nachholbildung)
15	Schulisch organisierte Grundbildung nach Art. 15 BBV
10	Verkürzte Grundbildung (ohne Nachholbildung)
0	Übrige Ausbildungen (inkl. BM2 und Vorkurse)

Anhang 1 – Infos zur AHVN13

Das Bundesamt für Statistik (BFS) verlangt seit Januar 2011, dass bei Erhebungen im Bildungsbereich für alle Lernenden die neue AHV-Nummer (AHVN13) als Personenidentifikator mitgeliefert wird.

Die kantonale Bildungsstatistik (BISTA) verwendet persönliche Merkmale zusammen mit der AHVN13 nur für die jeweils aktuelle Erhebung und für die Plausibilisierung der Daten. Archiviert und zu Statistik-Zwecken aufbereitet werden nur anonymisierte Daten.

Empfehlungen an die Datenlieferanten

- Wir empfehlen allen Bildungsinstitutionen, bei denen Lernende sich anmelden, ab sofort die AHVN13 als zwingendes Merkmal auf den Anmeldeformularen aufzuführen.
- Jede Person mit einer neueren Krankenversicherungskarte findet ihre AHVN13 auf ihrer Versicherungskarte. Die AHVN13 ist auch auf dem neuen Versicherungsausweis (AHV-Ausweis) zu finden.
- Schulgemeinden haben die Möglichkeit, die AHVN13 über das Einwohnerregister der politischen Gemeinde zu beziehen.
- Es besteht für Bildungsinstitutionen die Möglichkeit, direkt mit der ZAS (Zentrale Ausgleichsstelle) in Verbindung zu treten, um die AHVN13 von einzelnen Personen zu ermitteln. Um diesen Dienst nutzen zu können, ist eine Anmeldung bei der ZAS erforderlich (siehe „Links“).
- Die letzte Ziffer der AHVN13 ist eine Prüfziffer. Jede Bildungsinstitution, die die AHVN13 als Merkmal erfasst und in den Datenbeständen führt, muss die Eingabe mittels einer Prüfzifferkontrolle plausibilisieren. Der Algorithmus dazu ist beschrieben (siehe „Links“).

Rechtsgrundlagen

- **Übersicht**
Die Beschaffung von Daten aus dem Schulbereich dient in erster Linie der Bereitstellung bildungspolitischer Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für Bund und Kanton. Die Erhebungen umfassen individuelle Grunddaten aller Personen in Ausbildung sämtlicher Bildungsstufen vom Kindergarten bis zur Hochschule; individuelle Daten des Schulpersonals verschiedener Bildungsstufen; sowie Bildungsabschlüsse auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe. Die Datenerhebungen werden rein elektronisch durchgeführt.
- **Statistiken des Bundes**
Die wichtigste Grundlage für alle Erhebungen der Bildungsstatistik bilden das Bundesstatistikgesetz (BstatG, 431.01) und die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung, 431.012.1).
- **Datenschutz**
Erhebung und Bearbeitung von Personendaten durch die Bildungsstatistik erfolgen gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, 235.1) und der entsprechenden Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, 170.41), sowie weiterer kantonalen gesetzlicher Bestimmungen.
- **AHV-Versichertennummer**
Individualdaten von Personen können schweizweit nur dann plausibilisiert werden, wenn eine eindeutige Identifikation möglich ist. In der Statistikerhebungsverordnung des Bundes wird daher die AHV-Versichertennummer explizit als zu erfassendes Identifikationsmerkmal gefordert. Sie stützt sich auf die gesetzliche Grundlage im Art. 50e des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, 831.10). Zur Produktion von Statistikdaten werden die Individualdaten anonymisiert.

- **Teilnahmepflicht**

Für die vom Bund verordneten Erhebungen besteht für öffentliche wie auch für private Bildungsinstitutionen eine Teilnahmepflicht.

- **Sicherheit: Zertifikate**

Unsere EV-SSL-Server-Zertifikate garantieren, dass unsere Websites tatsächlich von uns aufgesetzt sind und auf unserem Webserver laufen. Sie erkennen diese Absicherung durch eine entsprechende Kennzeichnung in der Adresszeile des Browsers.

Falls Probleme mit den Zertifikaten auftauchen, so hängt dies meistens damit zusammen, dass die Zertifizierungsstelle als nicht vertrauenswürdig eingestuft wird. Abhilfe schaffen a) eine Aktualisierung Ihrer Browser-Software, oder b) eine Einstufung der Website als vertrauenswürdig (siehe Anleitung zum Browser). Im Zweifelsfall melden Sie uns das Problem, und wir versuchen Ihnen weiterzuhelfen.

Links

Anmeldung für den Zugang zum UPIViewer des ZAS

https://www.upiviewer.zas.admin.ch/UPIViewer/ins_search.do

Direkter Zugang zum UPI-Viewer

<https://www.upiviewer.zas.admin.ch/UPIViewer/login.do>

Anhang 2 – Datenformat für den Import

Der Import verläuft über zwei Dateien, die **Klassendatei** und die **Lernendendatei**. Die beiden Dateien sind über die Schul-ID und die Klassenbezeichnung miteinander verknüpft. Die Klassenbezeichnung muss innerhalb einer Schule (=Schul-ID) eindeutig sein. Somit kann jede/r Lernende eindeutig einer Klasse zugeordnet werden.

Import Datei

Format der Datei: Windows (ANSI), Felder mit Semikolon (;) getrennt (csv)
(siehe auch **Anhang 3 – Erste Hilfe CSV-Datei-Format**)

Beim Import spielt die Reihenfolge der Spalten bzw. Merkmale in der Importdatei keine Rolle. Wichtig ist, dass alle Spalten, die für den betreffenden Schultyp/Kanton verlangt werden, vorhanden sind und die Bezeichnungen der Spalten (Header) **genau** den Vorgaben entsprechen.

Die Namen der beiden Importdateien sind frei wählbar.

Schultypen und Kantone

Das allgemeine Datenformat enthält alle Felder der folgenden **Schultypen**:

V = Volksschule inkl. Kindergartenstufe
M = Mittelschulen
Z = Brückenangeboten
B = Berufsschulen
H = Heim- bzw. Sonderschulen
T = Tertiäre Berufsbildung

Es sind nur die Merkmale anzugeben, die im Kanton und Schultyp benötigt werden. Wird ein Merkmal für einen Schultyp oder Kanton nicht benötigt, so kann die Spalte (Header) leer oder weggelassen werden.

Klassendatei

Blau und Kursiv: Fakultative Angaben, dienen zur Rückfrage.

Nr.	Header (Merkmal)	Bezeichnung	Format	Kommentar, Beispiel	Schultyp	Kantone
1 	S1	Schule	Zahl 10000-99999	BISTA-ID des Schulhauses/der Schule z. B. 12300 (BISTA-Vorgabe)	Alle Schultypen	Alle Kantone
2 	S2	Klassenbezeichnung	String 40	z. B. PS6 (frei wählbar, eindeutig innerhalb Schule)		
3	L1_N	Klassenlehrer/in Nachname	String 50	z. B. Meier	Alle *	
4	L1_V	Klassenlehrer/in Vorname	String 50	z. B. Hanna		
5	UF	Unterrichtsform	String 1	z. B. 0 = Standard	M	

* = Spalten L1_N und L1_V müssen für alle Schultypen vorhanden sein, aber nur für V, M und H sind die Namenseinträge obligatorisch.

Lernendendatei

Nr.	Header (Merkmal)	Bezeichnung	Format	Kommentar, Beispiel	Schultyp	Kantone
1 	S1	Schule	Zahl 10000-99999	BISTA-ID des Schulhauses/der Schule z. B. 12300 (BISTA-Vorgabe)	Alle Schultypen	Alle Kantone
2 	S2	Klassenbezeichnung	String 40	z. B. PS6 (= S2 Klassendatei, siehe Seite 1)		
3	ID	Stamnummer	String 10	Nur, falls die Schule eine numerische Stamnummer führt		
4	AHVN13	AHV-Nr.	String 16	mit Trennzeichen z. B. 756.1234.5678.91		
5	Name	Nachname	String 100	z. B. Müller		
6	VName	Vorname	String 100	z. B. Cécile		
7	Sex	Geschlecht	String 1	F = weiblich, M = männlich		
8	GDat	Geburtsdatum	Datum TT.MM.JJJJ	mit Punkten z. B. 18.05.1998		
9	Staa	Staatsangehörigkeit	Zahl 1-9999	z. B. 1 = Schweiz		
10	ESpra	Erstsprache	Zahl 1-99	z. B. 1 = Deutsch		
11	WG	Wohnsitz (polit. Wohngemeinde)	Zahl 1-9999	z. B. 275 = Stadt Zürich, Kreis 5		
12	SA	Schulart aktuell	Zahl 10-9999	z. B. 120 = Primarschule		
13	SJ	Programmjahr aktuell	Zahl 1-99	z. B. 6 = 6. Klasse		
14	vjSA	Schulort Vorjahr	Zahl 1, 991, 992, 997	z. B. 992 = Besuch einer Schule im Ausland		
15	planStat	Lehrplanstatus	Zahl 10-30	z. B. 10 = Regellehrplan	V, H	Alle Kantone
16	Sgem	Zuständige/r Schulgemeinde/Schulkreis	String 4	z. B. A022 = Zürich-Limmattal	V, M, H Z (ZH)	
17	AFS_M	Sekundarschule: Anforderungsstufen (AFS) Mathematik	String 1	z. B. 1 = kognitiv anspruchsvollste Stufe	V	ZH
18	AFS_D	Sekundarschule: Anforderungsstufen (AFS) Deutsch	String 1	wie Feld 17		
19	AFS_F	Sekundarschule: Anforderungsstufen (AFS) Französisch	String 1	wie Feld 17		
20	AFS_E	Sekundarschule: Anforderungsstufen (AFS) Englisch	String 1	wie Feld 17		
21	AFS_R	Sekundarschule: Anforderungsstufen (AFS) Reserve	String 1	vorläufig nicht benutzt	*	
22	IS	Integrierte Schulung bzw. Integrierte Schulungsform	String 1	z. B. A = ISR: Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule	V, H	Alle Kantone
23	IH	Interne Heimschulung	String 1	X = interne/r Schüler/in	H	
24	AF	Ausbildungsform	Zahl 1 bis 3	z. B. 2 = duale berufliche Grundbildung	M, B, T	
25	Im	Immersion	String 1	z. B. E = Englisch	M	
26	BM	Berufsmaturität	Zahl 0, 30,31,41,42, 50,70,81,82	z. B. 1 = Technische Berufsmaturität	B, M	
27	Profil	Maturitätsprofil	Zahl 340-366	z. B. 360 = Musisches Profil	M	ZH
28	SATyp	Schulart-Typ	Zahl 0, 10, 15, 32	z.B. 32 = Nachholbildung nach Art. 32	B	Alle Kantone

* Spalte muss nicht vorhanden sein.

Anhang 3 – Erste Hilfe CSV-Datei-Format

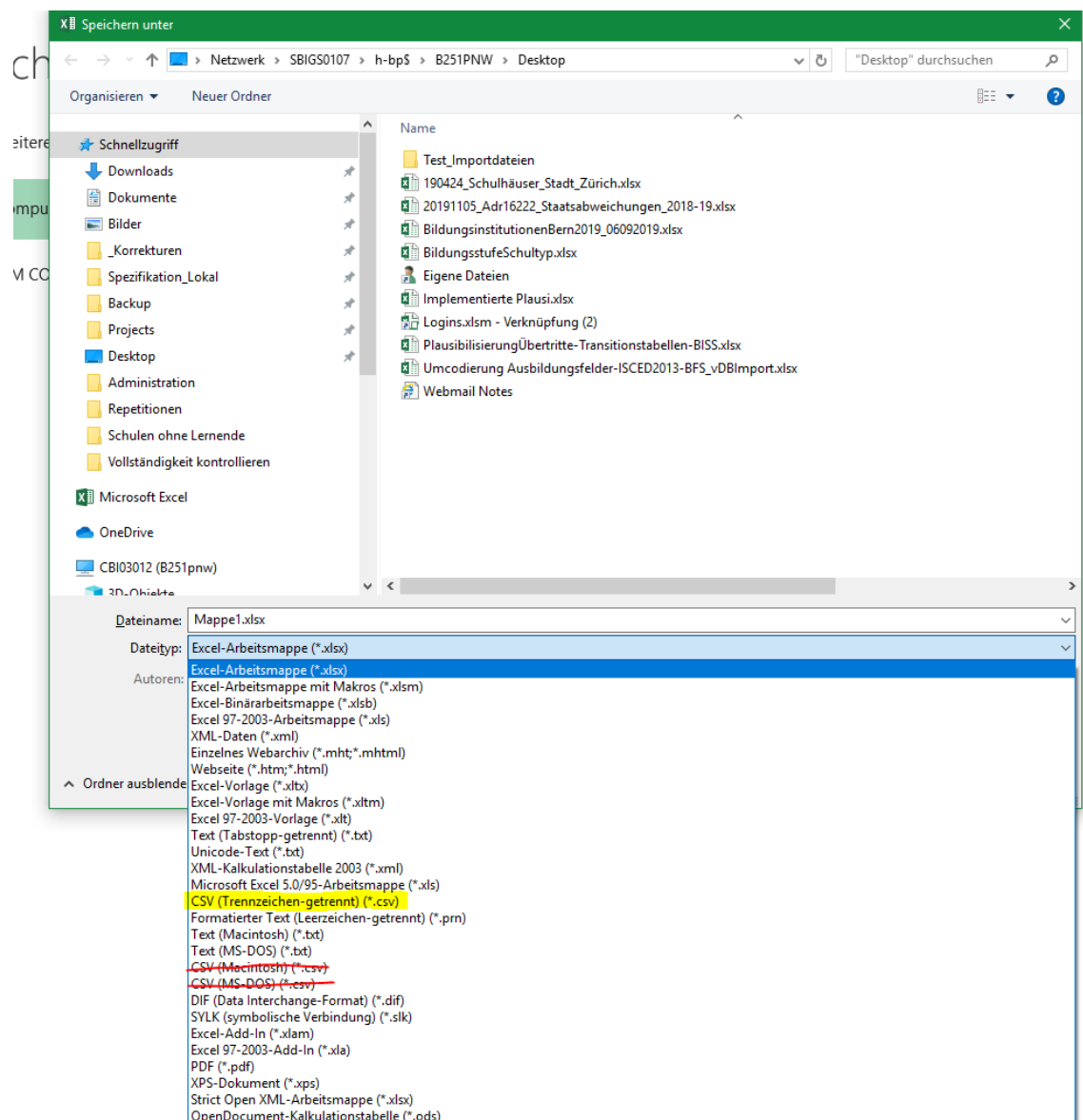
Dateien ab Schulverwaltungssoftware

Sollte von allein gut kommen. Wenn nicht, wenden Sie sich bitte an die Software-Firma.

Dateien ab Excel (Windows Computer)

Benutzer von Windows Computer müssen beim Speichern den Dateityp „CSV (Trennzeichen-getrennt) (*.csv)“ wählen. Als Trennzeichen sind sowohl Komma (,) als auch Strichpunkte (;) erlaubt. Excel für Windows speichert automatisch mit Strichpunkte.

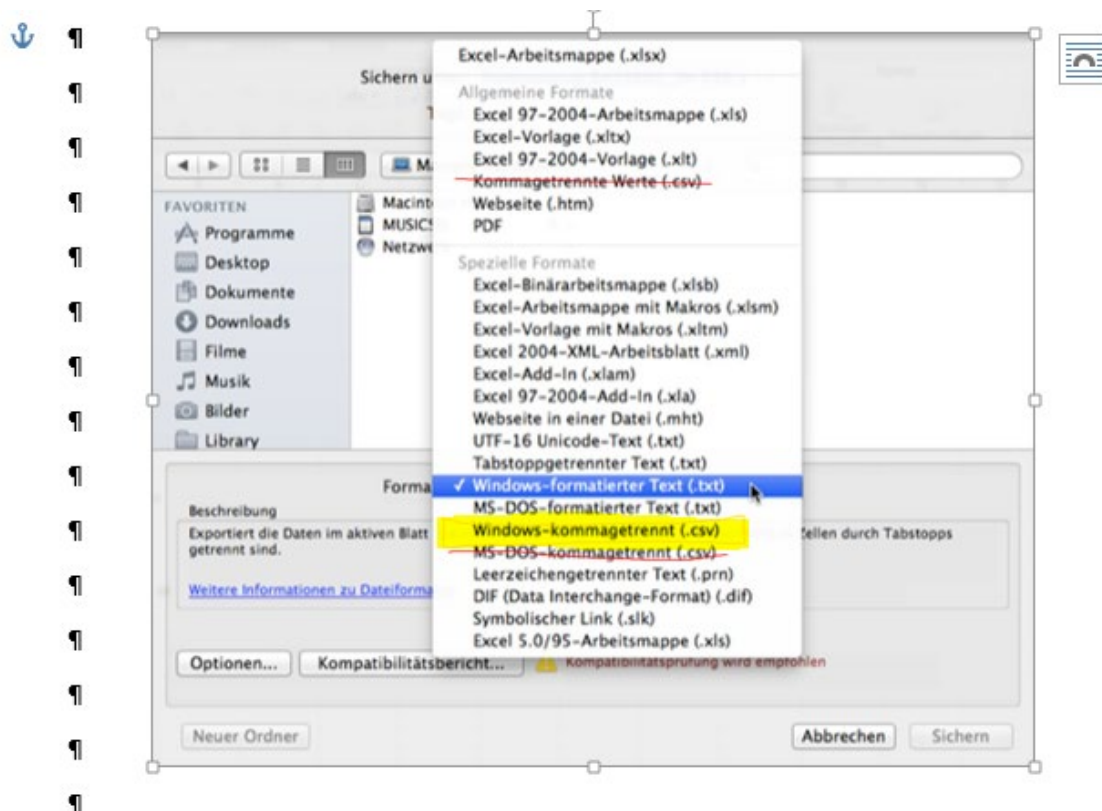
Die Dateitypen „CSV (Macintosh) (*.csv)“ und „CSV (MS-DOS) (*.csv)“ sind nicht korrekt!!



Datei ab Excel (Macintosh Computer)

Benutzer von Macintosh Computer müssen beim Speichern den Dateityp/Dateiformat „Windows-kommagetrennt (.csv)“ wählen. Als Trennzeichen sind sowohl Komma (,) als auch Strichpunkte (;) erlaubt. Excel für Macintosh speichert automatisch mit Strichpunkten.

Die Dateitypen „Kommagetrennte Werte (.csv)“ und „MS-DOS-kommagetrennt (.csv)“ sind nicht korrekt!!



Dateien aus anderen Systemen/Programmen

Als Trennzeichen für die Daten sind sowohl Komma (,) als auch Strichpunkte (;) erlaubt.

Die Zeichenkodierung muss Windows-1252 sein. Für die, die mehr wissen wollen: Windows-1252 Westeuropäisch (Western European) ist eine 8-Bit-Zeichenkodierung des Betriebssystems Microsoft Windows. <https://en.wikipedia.org/wiki/Windows-1252>